



SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Niederösterreichischen Eisstocksportverbandes (NÖEV)

Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

§ 1 Organisation

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des NÖEV.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängender Aufgaben bildet der NÖEV folgende Organe:
 - a) Landes- Schiedsrichter- Obmann (LSRO)
 - b) Landes- Schiedsrichter- Ausschuss (LSRA)

§ 2 Schiedsrichter Instanzen

1. Der Landes- SR- Obmann wird vom Vorstand des NÖEV in den Vorstand kooptiert.
2. Der Landes- SR- Ausschuss besteht aus dem Landes-SR-Obmann als Vorsitzender und zwei von der Landes – SR -Versammlung zu wählenden Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzer. Der Vorschlag über die Beisitzer erfolgen vom SR-Obmann.
3. Der Landesschiedsrichter -Ausschuss bildet das oberste Organ für das SR-Wesen im NÖEV und regelt alle SR-Angelegenheiten.

§ 3 Aufgaben der SR-Organen

1. Besetzung aller Meisterschaften und Turniere mit Schiedsrichter.
2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
3. Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtet der SR.
4. Verfahren gegen SR lt. § 17, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane (STRUMA) oder andere Verbandsorgane zuständig sind.

§ 4 Aufstellung der Schiedsrichter

1. Alle Meisterschaften des NÖEV sind vom Landes -SR-Obmann zu besetzen.
2. Die Besetzung von Turnier obliegt ebenfalls dem Landes -SR-Obmann, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass jeder Verein den Vereinseigenen Schiedsrichter namhaft macht.
3. Die SR haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung und das SR-Abzeichen sichtbar zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettkampf beteiligen.

§ 5 Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue SR werden der Klasse „C“ zugeteilt.
2. Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des SR abhängig. Erforderlichenfalls kann eine besondere Leistungsprüfung abgehalten werden.
3. Für die Qualifikation und Ausweise der Klasse „A“ ist nur die technische Kommission der IFE zuständig.
4. Es berechtigen lt. § 807 der ISPO:
Klasse C: Regionale Meisterschaften und internationale Turniere
Klasse B: Nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe
Klasse A: Internationale Meisterschaften und IFE Wettbewerbe

§ 6 Aus- und Fortbildung der SR

1. Die Aus- und Fortbildung der SR obliegen dem Landes -SR-Obmann oder seinem Delegierten.
2. Prüfung der Klasse C können nur vom Landes -SR-Obmann bzw. vom Landes -SR-Ausschuss abgenommen werden. Der Landes -SR-Ausschuss bestimmt in welcher Form die SR-Prüfung abgenommen werden.
3. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE durchgeführt.

§ 7 Anerkennung

1. Die Anerkennung als SR wird nach der bestandenen Prüfung durch Aushändigung des SR-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Stockschießveranstaltungen innerhalb des zuständigen Verbandes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 8 Beobachtung

1. Die Schiedsrichter sollen beobachtet werden, SR-Anwärter sind laufend zu beobachten.
2. Zur Beobachtung der SR kann der SR-Ausschuss und Personen des Vorstandes des NÖEV herangezogen werden.

§ 9 Spiel-Auftrag

1. Jeder SR ist verpflichtet die erhaltenen Aufträge und andere Anordnungen der SE-Organe auszuführen.
2. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SR-Obmann so rechtzeitig zu benachrichtigen, das ein anderer SR eingesetzt werden kann.

§ 10 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

1. Jeder SR muss Mitglied eines über den Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein.
2. Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei seinem neuen Verein angemeldet hat.
3. Der Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an den zuständigen SR-Obmann.

§ 11 Spiel- Leitung

1. Der SR muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, das von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Ablauf des Wettkampfes sowie das Ansehen und die Entwicklung des Eisstocksportes abhängen.
2. Aus diesem Grund muss er sich gründliche Kenntnisse von den IER und der ISPO aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein.

§ 12 Aufgaben des SR vor dem Wettkampf

1. Der SR muss rechtzeitig vor dem Wettkampf auf dem Wettkampfbplatz anwesend sein und in vorgeschriebener Spielkleidung, mit SR-Ausrüstung, antreten.
2. Er hat in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettkampfes zu entscheiden.

§ 13 Pflichten und Rechte des SR während des Wettkampfes

1. Für die Tätigkeit des SR im Wettkampf sind die IER und die ISPO maßgebend.
2. Der SR muss den Wettkampf gerecht nach den Regeln leiten und alle sich aus dem Wettkampf ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sports entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich und als Tatsachenentscheidungen unanfechtbar.
3. Der SR ist verpflichtet, Wettkämpfer, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu warnen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestraften Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Grundes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettkampf stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettkampfes verhindern, muss der SR vom Wettkampfbplatz weisen und Ihre Entfernung vom Platzordner vornehmen zu lassen.
5. Um Wettkämpfer auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des SR entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die SR verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.

§ 14 Pflichten und Rechte des SR nach dem Wettkampf

1. Der SR ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare Des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und spätestens am Tage nach dem Wettkampf an die zuständige Stelle zu senden.
2. Über ausgesprochene Strafen, dem SR gemeldete Verletzungen, sowie besondere Vorkommnisse im Wettkampf sind ausführlich zu berichten.
3. Die SR Berichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich der zuständige Verband ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des SR die alleinige Grundlage der Urteilsbildung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom SR oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten.
 - a) bei Tätlichkeiten von Aktiven, vor, während, oder nach dem Wettkampf.
 - b) bei Tätlichkeiten von Bahnrichtern.
 - c) bei Tätlichkeiten von Aktiven, die einem Wettkampf als Zuseher beiwohnen.
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach Wettkampf (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder SR-Schutz usw.)

§ 15 Einsatzmeldungen der SR und Verlängerung der SR-Ausweise

1. Jeder SR ist verpflichtet seine Einsätze vom Durchführer bestätigen zu lassen. Die Einsatzmeldungen der SR entfallen jeweils auf einen Zeitraum vom 1.10. lfd. Jahres bis 30.9 des folgenden Jahres. Die Einsatzmeldung ist sofort nach Ablauf des Einsatzzeitraumes, jedoch bis spätestens 15.9., an den SR-Obmann zu übersenden.
2. Die SR-Ausweise (Klasse A, B, C,) sind 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an den SR-Obmann zur Verlängerung einzusenden. Die Ausweise der Klasse A u. B werden an den BÖE zur Verlängerung weitergeleitet. Wird der SR-Ausweis innerhalb dieser Frist nicht eingesandt, der SR automatisch auf die Verlängerung des SR-Ausweises und die weitere Ausübung der SR-Tätigkeit.

§ 16 Schiedsrichterspesen

1. Die Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit als Wettkampfleiter oder Schiedsrichter, Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz. Der Spesensatz richtet sich nach den Beschlüssen des BÖE. Im Falle eines Antrages und Beschlusses der Jahreshauptversammlung des NÖEV kann dieser Spesenersatz jedoch höher liegen als beim BÖE.
2. Die Kosten für Schulungen und Schiedsrichterversammlungen sind von den SR selbst zu tragen.

§ 17 Unterstellung der SR unter die Satzungen des NÖEV bzw. des BÖE

Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des NÖEV bzw. des BÖE im vollem Umfang unterworfen.

§ 18 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die SE-Ordnung wie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die SR-Organen geregelt.
2. Hierzu gehören insbesondere auch:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Einsätzen
 - b) Verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund
 - c) Nichtbefolgung der Anordnung der SR-Instanzen
 - d) Missbrauch des SR-Ausweises
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von SR-Lehrgängen Regeldiskussionen und Schiedsrichterversammlungen
 - f) nicht einsenden der Einsatzmeldungen
 - g) nicht fristgerechte Übersendung des SR-Ausweises zur Verlängerung
 - h) Übernahme der Spielleitung mit nicht zugelassenen Mannschaften
 - i) Ausübung der SR-Tätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
 - j) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
 - k) unsportliches, den SR-Stand schädigendes Verhalten
3. An Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristete Sperre (unter Einziehung des SR-Ausweises)
 - d) Streichung aus der SR-Liste (Lizenzentzug)
4. Zuständig für die Rechtssprechung in erster Instanz ist der Landes -SR-Ausschuss (LSRA)
5. Gegen die Entscheidung des LSRA ist eine Beschwerde beim Vorstand des NÖEV zulässig, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
6. Im übrigen finden auf das Verfahren gegen SR die Vorschriften des STRUMA sinngemäß Anwendung, insbesondere sei dem angeschuldigten SR ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Gründen versehener Form zuzustellen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen.
8. Mitglieder des LSRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.
9. Der Landes -SR-Obmann oder der LSRA können einen SR bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der SR-Organisation suspendieren.
10. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
11. SR-Ausweise von suspendierten oder gesperrten Schiedsrichtern sind einzuziehen.
12. Für die Bezahlung der von einem Schiedsrichter zu tragen Verfahrenskosten haftet der Verein des Schiedsrichters (§10).

Allgemeines:

§ 19 Kosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbilder sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden vom NÖEV geregelt.

§ 20 Weitere Vorschriften

Soweit die Schiedsrichterordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzungen und übrigen Bestimmungen.

§ 21 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung unterliegen der Hauptversammlung des NÖEV.

Für den NÖEV

Josef Panzenböck eh.
Schiedsrichterobmann

Kirchberg/P., 01.10.2004